



swiss made  
software

# 1 Vertrag über die Einhaltung der Rahmenbedingungen für «swiss hosting»

## 1.1 Vereinbarung

\_\_\_\_\_ (Hosting-/Cloudpartner) garantiert ihrem Kunden (Lizenznehmerin) \_\_\_\_\_ hiermit, dass die unten aufgeführten Voraussetzungen für die Verwendung des Labels «swiss hosting» erfüllt werden. Der Hosting-/Cloud-Partner erhält damit aber nicht das Recht, seine eigenen Angebote mit «swiss hosting» zu kennzeichnen.

## 1.2 Voraussetzung für die Nutzung des Logos

Damit die Lizenznehmerin eine ihrer Dienstleistungen mit dem Logo als «swiss hosting» bezeichnen darf, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Der Geschäftssitz und der Ort der tatsächlichen Verwaltung der Lizenznehmerin müssen sich in der Schweiz befinden (vgl. Art. 49 Abs. 1 MSchG).
2. Das Hosting
  - von angebotenen Applikationen
  - von Personendaten
  - von Sachdaten (Geschäftsinformationen, Finanzdaten, Forschungsergebnisse etc.)

muss in einem Rechenzentrum in der Schweiz stattfinden. Datenschutz und Datensicherheit müssen schweizerischem Recht unterstehen.

3. Bietet die Lizenznehmerin «Software as a Service» (SaaS) an, dürfen nur Angebote mit «swiss hosting» ausgezeichnet werden, bei denen auch der Hoster die vorliegend genannten Anforderungen erfüllt. Die Lizenznehmerin lässt sich dies durch den Hoster schriftlich zusichern.
4. Zugriff aus dem Ausland auf das Hosting Environment und/oder die Daten für den Betrieb und die Administration durch den Hoster sind so zu schützen, dass die Daten weiterhin vollständig in der Schweiz bleiben und weder direkt noch indirekt von einer ausländischen Organisation oder Regierung eingesehen oder eingefordert werden können. Dies gilt auch für ausländische Konzerngesellschaften.
5. Bei gemischten Angeboten (Hosting sowohl im Inland wie Ausland möglich) darf das Logo nur bei Angeboten verwendet werden, welche die Kriterien vollständig erfüllen. Es muss für die Adressaten klar ersichtlich sein, welche Angebote die Kriterien erfüllen und welche nicht.

Durch den Abschluss des vorliegenden Vertrags bestätigt der Hosting-/Cloudpartner der Lizenznehmerin, dass die oben genannten Kriterien erfüllt werden. Erfüllt der Hosting-



swiss made  
software

/Cloudpartner die Voraussetzungen während der Vertragsdauer nicht mehr, muss er die Lizenznehmerin umgehend informieren.

swiss made software GmbH behält sich das Recht vor, im Zweifelsfall die Kriterien zur Beurteilung des Charakters der Dienstleistungen nach eigenem Ermessen zu konkretisieren und die Verwendung des Logos in Grenzfällen per sofort zu untersagen.

### **1.3 Sanktionen bei Verletzung dieses Vertrags**

Die missbräuchliche Auszeichnung mit «swiss hosting» ist strafbar (vgl. Art. 64 Markenschutzgesetz; Art. 23 Lauterkeitsgesetz). Die Verwendung des Logos «swiss hosting» ohne Abschluss des vorliegenden Vertrags oder eines Lizenzvertrages mit swiss made software GmbH ist verboten (Art. 67 Urheberrechtsgesetz).

Missbraucht der Hosting-/Cloudpartner oder die Lizenznehmerin das Logo nach dem Ermessen von swiss made software GmbH vorsätzlich, kann swiss made software GmbH dies öffentlich machen.

Verletzt die Vertragspartnerin eine Bestimmung gemäss Abschnitt 1.1 und/oder 1.2, so schuldet sie der swiss made software GmbH eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 25'000.

Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der Erfüllung der Kriterien zur Verwendung des Logos. Ebenso bleiben weitere Forderungen vorbehalten.

Die Kündigung dieses Vertrages führt nicht zu einem Wegfall der Sanktionen gemäss diesem Abschnitt 1.3.

### **1.4 Vertragsbeginn und Vertragsdauer**

Die Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag entstehen mit der Bestätigung des Vertragsabschlusses durch swiss made software GmbH sowie die Lizenznehmerin und gelten jeweils für ein Jahr.

Die Kündigung kann beidseitig jeweils auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen, ansonsten sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr verlängert.

Sollten die Rahmenbedingungen unter dem Jahr nicht mehr erfüllt werden, muss der Hosting-/Cloudpartner dies der Lizenznehmerin unverzüglich melden, damit diese das Logo entfernen kann.

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei die ihr obliegenden Vertragspflichten verletzt und unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen vergeblich aufgefordert worden ist, die Vertragsverletzung einzustellen.

Die Lizenzgeberin ist zudem berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Hosting-/Cloudpartner oder die Lizenznehmerin die Rechte am Logo angreift oder Dritte bei einem Angriff auf das Logo unterstützt.



## 1.5 Rechte und Rechtsverletzungen Dritter

swiss made software GmbH sind keine Rechtsmängel am Logo bekannt. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Rechtsbeständigkeit des Logos. Sie übernimmt zudem keine Gewähr dafür, dass die Benutzung des Logos nicht in Rechte Dritter eingreift oder Schäden bei Dritten herbeiführt.

## 1.6 Allgemeine Bestimmungen

Der Hosting-/Cloudpartner verpflichtet sich, während der Laufzeit und nach Beendigung dieses Vertrags kein mit dem Logo verwechselbar ähnliches Kennzeichen einzutragen und/oder zu gebrauchen. Als verwechselbar ähnlich gelten auch Kennzeichen in abweichender Farbgestaltung, aber mit ähnlicher Form. Der Hosting-/Cloudpartner überträgt die Rechte an entsprechenden Kennzeichen auf erste Aufforderung hin kostenlos an swiss made software GmbH.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Der Vertrag kann zudem insbesondere in Bezug auf die Kriterien gemäss Ziff. 1.2 durch einseitige Mitteilung per E-Mail von swiss made software GmbH mit einer Frist von 30 Tagen auf jedes Monatsende angepasst werden. Wird die Lizenznehmerin durch diese Anpassung schlechter gestellt, so steht ihr ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu, das sie vor dem Inkrafttreten der Änderungen geltend machen muss, ansonsten die Anpassung als genehmigt gilt. Im Fall der Ausübung des Kündigungsrechts, muss das Logo umgehend vollständig entfernt werden, und swiss made software ist unaufgefordert hierüber zu informieren.

Im Übrigen bedürfen Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags der Schriftform.

Dieser Vertrag untersteht nach Form und Inhalt schweizerischem Recht.

Dieser Vertrag ist zweisprachig auf Deutsch und Englisch abgefasst. Bei der englischen Version handelt es sich um ein Hilfsmittel. Zwar wurde versucht sicherzustellen, dass es sich hierbei um eine vollumfängliche und korrekte Übersetzung handelt, sollte es jedoch zu Bedeutungsunterschieden zwischen den beiden Sprachversionen kommen, so ist der deutsche Text massgeblich.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Basel.

Datum: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_ Firma: \_\_\_\_\_